Nachtragshaushalt 2018

Situation im Landkreis Uckermark

I. Anlass

fraktionsübergreifenden Antrag AN/109/2018 auf dem Kreistag vom 20.06.2018

→ Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018

II. Sachverhalt

Der Antrag AN/109/2018 beinhaltet folgende 4 Punkte:

1. Die Landrätin wird aufgefordert, die Mehreinnahmen der Gemeinden infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes an die Gemeinden zu beziffern.
2. Die Landrätin wird aufgefordert, eine Vorausschätzung des Finanzergebnisses des Landkreises Uckermark für 2018 abzugeben.
3. Die Landrätin wird aufgefordert, aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen gegenüber einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz für 2018 eine Senkung des entsprechenden Umlagesatzes vorzuschlagen.
   (1) Änderung der Haushaltssatzung
   (2) Nachtragssatzung erforderlich
4. Die Maßnahme nach Punkt 3 soll im Minimum ermöglichen, dass die Schlüsselzuweisungen nach Punkt 1 „umlagefrei“ bleiben.

Gesetzliche Grundlagen

§ 65 BbgKVerf Haushaltssatzung

Abs. 2 die Haushaltssatzung enthält Festsetzungen
1. des Haushaltsplans
2. der Verpflichtungs-ermächtigungen
3. der Kreditermächtigungen
4. der Steuerhebesätze

§ 66 BbgKVerf Haushaltsplan

Abs. 1 der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung

§ 68 Abs. 1 BbgKVerf Nachtragssatzung

S.1 die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden
S. 2 Vorschriften der Haushaltssatzung sind anzuwenden

§ 12 KomHKV Nachtragshaushaltsplan

Abs. 1 der Nachtragshaushaltsplan enthält erhebliche Änderungen

Verfahren

Da gem. § 68 BbgKVerf die Nachtragssatzung einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist, muss dies im konkret vorliegenden Fall für das Jahr 2018 spätestens im Kreistag vom 05.12.2018 erfolgen.

1. Aufstellung des Haushalts durch den Kämmerer
2. Aufgrund von § 68 BbgKVerf wird die Nachtragssatzung erforderlich
3. Wesentliche Änderungen gem. § 12 KomHKV werden in den Nachtragshaushaltsplan aufgenommen
4. Anwendung von § 129 Abs. 2 KomHKV

   (1) Die Pflicht zu Bekanntmachung, Auslegung, Erörterung und Einwendungsmöglichkeit der kreisangehörigen Gemeinden besteht nicht.

   (2) Aufgrund der Rechtsprechung wird von dieser Möglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht.

   (3) Kreisangehörigen Gemeinden wird Raum für Interkation bezüglich des eigenen Finanzbedarfes gegeben

   Davon unabhängig ergibt sich aus den Aufträgen des Antrages AN/109/2018 bereits eine Erörterungspflicht gegenüber den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

Prozess

Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden	Änderungen in KLR überarbeiten und in GBH übertragen	Erstellung des Gesamthaushalts-entwurfes mit allen Bestandteilen	Formelle Aufstellung des Entwurfs gem. § 67 (1) BbgKVerf durch den Kämmerer	Formelle Feststellung des Entwurfs gem. § 67 (1) BbgKVerf durch die Landrätin	Versand des Entwurfs an die Mitglieder und die Ämter und amtsfreien Gemeinden

Öffentliche Bekanntgabe gem. § 129 (1) BbgKVerf	Öffentliche Auslegung des Entwurfs an sieben Tagen gem. § 129 (1) BbgKVerf	Erörterungs-termin mit Bürgermeistern und Amtsdirektoren	Erörterungstermin mit Fraktionen	Fristablauf für mögliche Einwendungen

Beratung des Haushaltsentwurfs in den Fachausschüssen	Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag	Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung bei der Kommunalbehörde	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gem. § 67 (5) BbgKVerf

Ergebnisübersicht

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Prognose 2018	Nachtrag 2018	Änderung Nachtrag zum Plan
ordentliche Erträge	336.089.232	339.784.508	359.669.712	359.114.319	360.344.062	**360.661.190**	**1.546.871**
ordentliche Aufwendungen	335.975.082	339.774.508	359.150.259	358.703.508	350.453.465	**360.927.273**	**2.223.765**
	114.150	10.000	519.453	410.811	9.890.597	**-266.083**	**-676.894**
außerordentliche Erträge	50.000	50.000	30.000	30.000	9.311	**30.000**	**0**
außerordentliche Aufwendungen	164.150	60.000	15.000	70.000	0	**70.000**	**0**
	./. 114.150	./. 10.000	15.000	./. 40.000	./. 9.311	**./. 40.000**	**0**
Ergebnis lt. Plan	0	0	534.453	370.811	9.881.286	**-306.083**	**-676.894**

vorl. Ergebnis 2015 20.408.824,37

vorl. Ergebnis 2016 19.096.558,25

vorl. Ergebnis 2017 12.300.644,96

Wesentliche Änderungen

Folgende wesentliche Änderungen wurden im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt:

Allgemeine Finanzmittel	*-1.523.236 €*
Weitergabe Wohngeldvorteil vom Land	820.000 €
Sonderbedarfsergänzungszuweisungen	-3.820.000 €
Jugendhilfe	63.040 €
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.457.859 €
Investive Schlüsselzuweisungen	-125.804 €
Schullastenausgleich vom Land	141.515 €
Finanzausgleichsumlage	131.183 €
Zuweisungen für übertragene Aufgaben	-191.029 €
Nichtinanspruchnahme der Deckungsreserve	*1.200.000 €*
Kosten der Unterkunft	*6.685.024 €*
Netto-Aufwand	3.115.804 €
Erträge	3.569.220 €
Sozialamt Kostenerstattungen AG-AGB XII	*2.000.000 €*
Bauordnungsamt Verwaltungsgebühren	*1.352.529 €*
Jugendamt	*-4.772.462 €*
Zwischensumme	**4.941.855 €**
Kreisumlage	*-5.618.749 €*
Gesamt	**-676.894 €**

Liquidität

voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand Ende 2018		**27.049.194 €**
davon: **gebundene investive Mittel**	-6.055.645 €	
Rückstellungen		
f. ATZ-Verpfl. Erfüllungsrückstände	-301.864,43 €	
f. ATZ-Verpfl. Aufstockungsbeträge	-45.788,27 €	
f. ATZ-Verpfl. Abfindungen	-221.015,82 €	
f. die Rekultivierung u. Nachsorge v. Abfalldeponien	-2.977.777,42 €	
f. die Sanierung von Altlasten	-15.784.165,09 €	
f. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	-443.584,41 €	
f. Gebührenüberdeckung Rettungsdienst	-3.160.664,27 €	
f. droh. Verluste aus schwebenden Geschäften	-172.370,00 €	
f. sonst. Verpflichtungen d. v. d. Bilanzstichtag wirtschaftlt. begründet wurden	-4.674.580,38 €	
	-27.781.809 €	
Summe der gebundenen Zahlungsmittel:		**-33.837.454 €**
Zahlungsmittelbestand nach Abzug der gebundenen Mittel Ende 2018		**-6.788.260 €**

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aufgrund der zurückgehenden investiven Schlüsselzuweisungen der Landkreis eine gewissen Liquidität vorhalten muss, um zukünftige Investitionen ohne Aufnahme von Fremdkapital bewerkstelligen zu können.

Liquidität

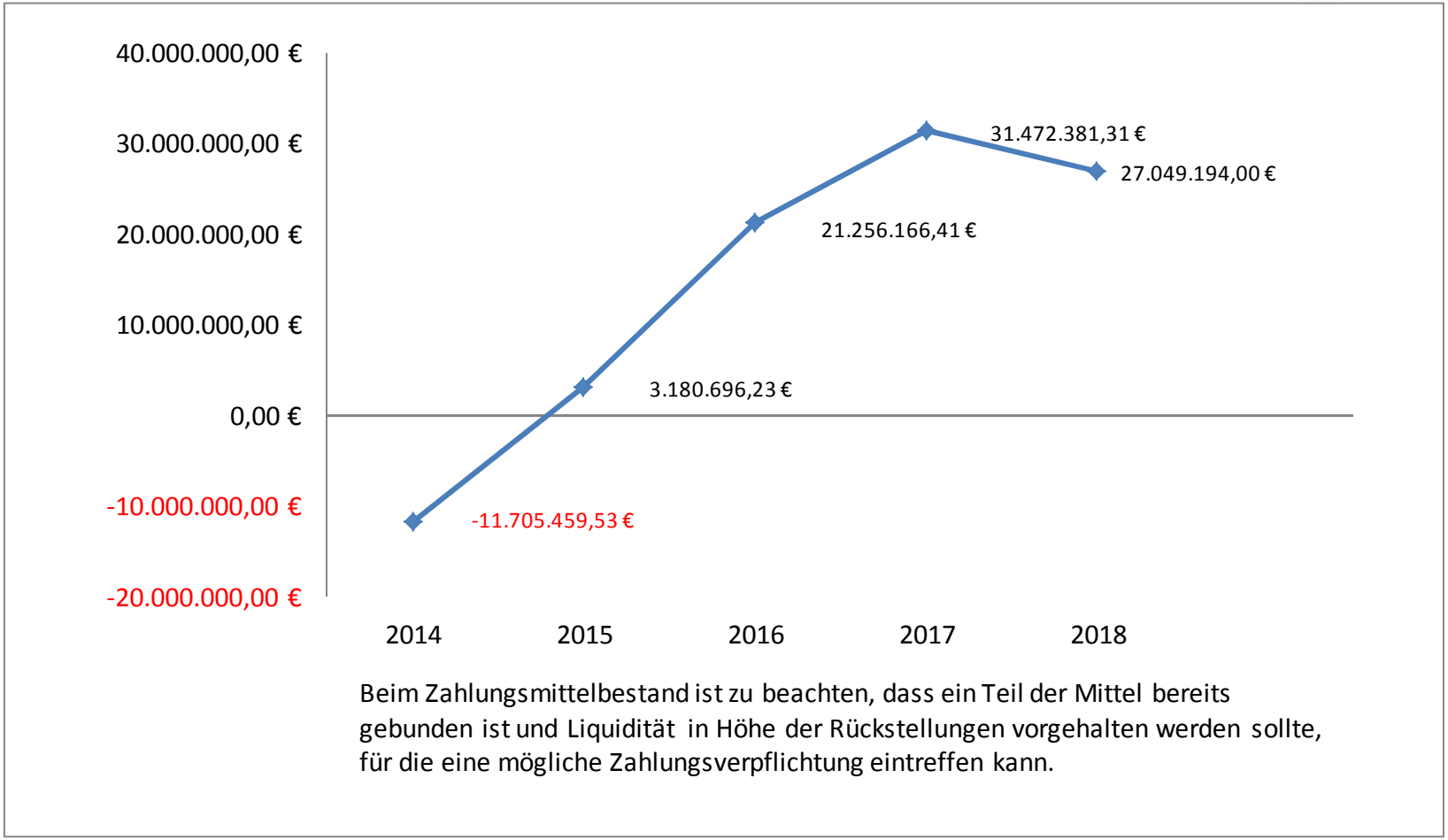

Beim Zahlungsmittelbestand ist zu beachten, dass ein Teil der Mittel bereits gebunden ist und Liquidität in Höhe der Rückstellungen vorgehalten werden sollte, für die eine mögliche Zahlungsverpflichtung eintreffen kann.

Abrechnung AN/109/2018 – Punkt 1

Zu Punkt 1: Die Landrätin wird aufgefordert, die Mehreinnahmen der Gemeinden infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushaltes des Landes für 2018 an die Gemeinden zu beziffern

Feststellung der Mehreinnahmen der Gemeinden infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen durch Vergleich der Orientierungsdaten mit der Festsetzung gemäß Nachtragshaushalt:

	Umlagegrundlagen	Schlüsselzuweisungen der Gemeinden
Orientierungsdaten vom 19.06.2017	133.837.781 €	53.853.737 €
Schlüsselzuweisungen lt. Festsetzung vom 28.03.2018	135.903.906 €	56.499.732 €
Mehreinnahmen		**2.645.995 €**

Die Effekte auf die einzelnen Gemeinden ergeben aufgrund der unterschiedlichen Steigerungsraten jedoch kein gleichmäßiges Bild. So steigen die Mehreinnahmen aufgrund der verbesserten Finanzausstattung durch den Nachtragshaushalt bei der Gemeinde Hohenselchow-Pinnow um 0,38 %, wohingegen sie bei der Gemeinde Casekow um 9,77 % steigen.

Abrechnung AN/109/2018 – Punkt 2

Zu Punkt 2: Die Landrätin wird aufgefordert, eine Vorausschätzung des Finanzergebnisses des Landkreises Uckermark für 2018 abzugeben.

Eine Vorausschätzung des Finanzergebnisses des Landkreises Uckermark für 2018 hat die Landrätin im Rahmen der Berichtspflichten gemäß § 29 KomHKV mit der Drucksache BR/153/2018 abgegeben.

Die voraussichtlichen Ergebnisse berücksichtigen noch den Kreisumlagehebesatz von **45,9 %**:

	Plan	Prognose	Veränderung
Ergebnis 2018	371 T€	9.900 T€	+ 9.529 T€
Finanzergebnis 2018	-2.546 T€	7.648 T€	+ 10.194 T€

Hinweis:

Nachtragshaushalt gemäß § 12 KomHKV enthält lediglich **alle erheblichen Änderungen der Ansätze** von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen

→ deshalb entsprechen die Ergebnisse des Nachtragshaushaltes 2018 nicht 1:1 der Berichterstattung gemäß § 29 KomHKV

Abrechnung AN/109/2018 – Punkt 2
Vergleich Berichterstattung § 29 KomHKV mit Nachtragshaushalt

	lt. Berichterstattung	lt. Nachtragssatzung	
	§ 29 KomHKV	Ergebnisplan	Finanzplan
Allgemeine Finanzmittel	-1,5 Mio. €	-1.523.236 €	-1.523.236 €
Weitergabe Wohngeldvorteil		820.000 €	820.000 €
SoBEZ		-3.820.000 €	-3.820.000 €
Jugendhilfelastenausgleich		63.040 €	63.040 €
allgemeine Schlüsselzuweisungen		1.457.859 €	1.457.859 €
investive Schlüsselzuweisungen		-125.804 €	-125.804 €
Schullastenausgleich		141.515 €	141.515 €
Finanzausgleichsumlage		131.183 €	131.183 €
Zuweisungen für übertragene Aufgaben		-191.029 €	-191.029 €
Deckungsreserve	1,2 Mio. €	1.200.000 €	0 €
Kosten der Unterkunft	6,7 Mio. €	6.685.024 €	6.685.024 €
geringerer Netto-Aufwand		3.115.804 €	3.115.804 €
höhere Bundesbeteiligung		3.569.220 €	3.569.220 €
Verbesserung Budget Sozialamt	2,0 Mio. €	2.000.000 €	2.000.000 €
höhere Verwaltungsgebühren Bauordnungsamt	1,3 Mio. €	1.352.529 €	1.352.529 €
höhere Kosten im Jugendamt	-4,6 Mio. €	-4.772.462 €	-4.772.462 €
geringere Personalkosten	2,1 Mio. €	0 €	0 €
Verschiedenes	1,3 Mio. €	0 €	0 €
Kreisumlage – Veränderung gegenüber Planansatz	(bei 45,9 %) 1,0 Mio. €	(bei 41,0 %) -5.618.749 €	(bei 41,0 %) -5.618.749 €
Ergebnisverbesserung gesamt gegenüber Ansatz	**9,5 Mio. €**	**-676.894 €**	**-1.876.894 €**
Ergebnis 2018 gemäß Nachtragssatzung		**-306.083 €**	**-4.423.187 €**

Abrechnung AN/109/2018 – Punkt 3

Zu Punkt 3: Die Landrätin wird aufgefordert, aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen gegenüber einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz für 2018 eine Senkung des entsprechenden Umlagesatzes vorzuschlagen.

Die zu erwartenden Mehreinnahmen können nicht das alleinige Kriterium zur Senkung des Kreisumlagehebesatzes sein. Maßgeblich für die Ermittlung der Kreisumlage ist gemäß § 130 BbgKVerf der Finanzbedarf des Landkreises Uckermark unter Berücksichtigung des Finanzbedarfes der kreisangehörigen Gemeinden.

Daher erfolgte mit Aufstellung dieser Nachtragssatzung in Abwägung mit dem Finanzbedarf des kreisangehörigen Raumes eine überarbeitete Finanzbedarfsermittlung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2018:

Stand Nachtragshaushalt vor Festsetzung der Kreisumlage

abzudeckender Finanzbedarf vor Festsetzung der Kreisumlage	-56.026.684 €
bei Umlagegrundlage von 135.906.906 € entspricht dies einem Hebesatz von:	41,2252 %

Um die Deckung des Finanzbedarfs lt. Nachtragshaushalt in Höhe von 56.026.684 € entsprechend § 130 BbgKVerf mindestens zu gewährleisten, ergäbe sich ein Hebesatz von 41,2252 %.

Der hier vorliegende Entwurf des Nachtragshaushaltes enthält eine Kreisumlage von 41 % der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark geltenden Umlagegrundlagen, was einem absoluten Betrag von 55.720.601 € entspricht.

Abrechnung AN/109/2018 – Punkt 4

Zu Punkt 4: Die Maßnahme nach Punkt 3 soll im Minimum ermöglichen, dass die Schlüsselzuweisungen nach Punkt 1 „umlagefrei“ bleiben.

Mit Punkt 4 des Antrages kann nicht unbegrenzt eine Senkung des Kreisumlagehebesatzes vorgegeben werden. Die Ermittlung des tatsächlichen Finanzbedarfes des Landkreises Uckermark unter Berücksichtigung vorhandener Rücklagen bzw. Fehlbetragsvorträge muss die Senkung des Kreisumlagehebesatzes auch hergeben können. Dieses Kriterium ist mit dem vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushaltes erfüllt:

Kreisumlage ohne Senkung des Hebesatzes: 135.903.906 € x 45.9 % = 62.379.892,85 €

Kreisumlage nach Senkung des Hebesatzes: 135.903.906 € x 41,0 % = 55.720.601,46 €

	Zielstellung
Mehreinnahmen der Gemeinden	2.645.995 €
davon wäre Kreisumlage zu zahlen bei 45,9 %	1.214.512 €
die „Umlagefreiheit“ dieses Betrages ergäbe an den Umlagegrundlagen von 135.903.906 € einen Anteil von	0,89 %
vorgeschlagene Senkung von 45,9 % auf 41,0 % entspricht	4,90 %
und einem absoluten Betrag von	6.659.291,39 €

Abwägungsprozess Finanzbedarfe

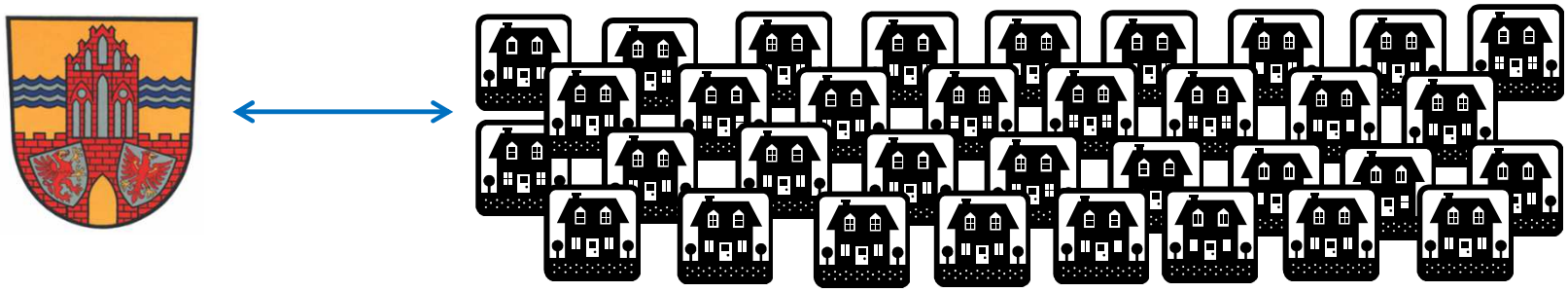

Der Landkreis Uckermark hat seinen Finanzbedarf in genügendem Maß mit dem der 34 kreisangehörigen Gemeinden abzuwägen.

→ keine einheitliche Auffassung, **wie** dieser Abwägungsprozess zu erfolgen hat, und **was** als genügendes Maß gilt

Konkrete Vorgehensweise:

- Abfrage zu den voraussichtlichen Ergebnissen 2018
- 10 – Jahres - Betrachtung
  - Haushaltspläne
  - Jahresabschlüsse (soweit vorhanden)

Kriterien:

- ordentliche und außerordentliche Ergebnisse
- Rücklagen bzw. Fehlbeträge
- Finanzmittelbestände

Ermittlung des Finanzbedarfes des Landkreises Uckermark – im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2018

§ 12 KomHKV

- Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten.

Erarbeitung Nachtrag

- Zur Ermittlung des aktualisierten Finanzbedarfes für 2018 wurden alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen herangezogen, deren Eintreffen für 2018 bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltes bekannt war.

§ 130 BbgKVerf

- Soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben.
- Vor Festsetzung der Kreisumlage ergab sich für 2018 ein über die Kreisumlage abzudeckender Finanzbedarf von -56.026.684 €, was in Anlehnung an die Umlagegrundlagen für 2018 in Höhe von 135.903.906 € einem Hebesatz von 41,225 %, entspricht.
- Der Entwurf des Nachtragshaushaltes berücksichtigt einen Hebesatz von 41 %.